

GRUNDSÄTZE DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE ÄLTEREN MENSCHEN ¹

Für ein lebenswerteres Leben in den dazugewonnenen Jahren

Die Generalversammlung,

in Würdigung des Beitrags, den die älteren Menschen zur Gesellschaft leisten,

im Hinblick darauf, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem ihre Entschlossenheit bekundet haben, ihren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen und den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

angesichts dessen, daß diese Rechte in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ sowie in anderen Erklärungen, durch die sichergestellt werden soll, daß die universellen Normen auch auf spezifische Gruppen Anwendung finden, näher ausgeführt wurden,

in Befolgung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns, der von der Weltversammlung zur Frage des Alterns angenommen und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982 gebilligt wurde,

in dem Bewußtsein, daß die Lebensbedingungen der älteren Menschen nicht nur von Land zu Land, sondern auch innerhalb eines Landes und von Fall zu Fall sehr unterschiedlich sind, was eine breite Skala an politischen Maßnahmen erfordert,

in der Erkenntnis, daß in allen Ländern immer mehr Menschen ein hohes Alter bei besserer Gesundheit erreichen,

in Kenntnis dessen, daß viele klischeehaften Vorstellungen, die da meinen, daß das Älterwerden unweigerlich und unwiederbringlich Abstieg und Verfall bedeutet, wissenschaftlich widerlegt wurden,

überzeugt, daß in einer Welt, die zahlenmäßig und anteilmäßig durch eine Zunahme der älteren Menschen geprägt ist, für ältere Menschen, die dies wünschen und dazu imstande sind, Möglichkeiten geschaffen werden müssen, an den Aktivitäten der Gesellschaft mitzuwirken und zu diesen beizutragen,

mit Rücksicht darauf, daß angesichts der Belastungen für das Familienleben in den entwickelten wie in den in Entwicklung befindlichen Ländern diejenigen, die gebrechliche ältere Menschen betreuen, der Hilfe bedürfen,

¹ Auf der Grundlage des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns; vgl. *Report of the World Assembly on Ageing, Vienna, 26 July - 6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A

² Resolution 217 A (III)

³ Resolution 2200 A (XXI)

eingedenk der Standards, die bereits durch den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns und die Übereinkommen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und anderer Einrichtungen der Vereinten Nationen eingeführt wurden,

ermutigt die Regierungen die nachstehend aufgeführten Grundsätze in ihre nationalen Programme einfließen zu lassen, wann immer dies möglich ist:

Unabhängigkeit

1. Ältere Menschen sollten Zugang zur entsprechenden Versorgung mit Nahrung, Wasser, Unterkunft, Bekleidung und gesundheitlicher Betreuung haben, indem für ein Einkommen gesorgt wird, die Familie und die Gemeinde Hilfestellung leisten sowie durch Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Ältere Menschen sollten Gelegenheit haben, zu arbeiten oder andere Einkunftsmöglichkeiten zu nutzen.
3. Ältere Menschen sollten mitentscheiden können, wann und wie schnell sie aus dem Arbeitsleben ausscheiden wollen.
4. Ältere Menschen sollten Zugang zu geeigneten Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben.
5. Ältere Menschen sollten in einem Umfeld leben können, das sicher ist und sich den persönlichen Präferenzen und sich ändernden Fähigkeiten anpassen läßt.
6. Ältere Menschen sollten so lange wie möglich zu Hause leben können.

Mitsprache

7. Ältere Menschen sollten in der Gesellschaft eingegliedert bleiben, aktiv mitwirken an der Festlegung und Durchführung politischer Maßnahmen, die ihr Wohl betreffen, und jüngere Generationen an ihrem Wissen und Können teilhaben lassen.
8. Ältere Menschen sollten Möglichkeiten nutzen und schaffen können, sich zum Nutzen der Gemeinschaft zu betätigen und in Funktionen, die ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechen, Freiwilligendienste zu leisten.
9. Ältere Menschen sollten Bewegungen oder Vereinigungen älterer Menschen bilden können.

Betreuung

10. Ältere Menschen sollten entsprechend dem kulturellen Wertesystem einer jeden Gesellschaft Betreuung und Schutz durch die Familie und die Gemeinde erhalten.
11. Ältere Menschen sollten Zugang zu gesundheitlicher Betreuung haben, um ihnen dabei zu helfen, ihr optimales körperliches, geistiges und seelisches Wohlbefinden zu erhalten oder wiederzuerlangen und Krankheiten zu verhindern oder hinauszuschieben.
12. Ältere Menschen sollten im Interesse ihrer Unabhängigkeit sowie zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung Zugang zu sozialen Diensten und Rechtsberatung haben.

13. Ältere Menschen sollten die Möglichkeit haben, im erforderlichen Ausmaß die Betreuung durch Institutionen in Anspruch zu nehmen, die in einer menschenwürdigen und sicheren Umgebung für Schutz, Rehabilitation sowie soziale und geistige Anregung sorgen.

14. Ältere Menschen sollten im Falle ihrer Unterbringung, Betreuung oder Behandlung in einer Institution in den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, worunter auch die volle Achtung ihrer Menschenwürde, Anschauungen, Bedürfnisse und persönlichen Sphäre sowie die Einhaltung des Rechts, über ihre Betreuung und die Qualität ihres Lebens selbst zu entscheiden, zu verstehen ist.

Selbstverwirklichung

15. Ältere Menschen sollten die Möglichkeit haben, ihr Potential voll zu entfalten.

16. Ältere Menschen sollten Zugang zu den Ressourcen der Gesellschaft in den Bereichen Bildung, Kultur und Freizeit sowie zu den geistigen Ressourcen haben.

Würde

17. Ältere Menschen sollten in Würde und Sicherheit leben können, frei von Ausbeutung und körperlichem oder geistigem Mißbrauch.

18. Ältere Menschen sollten ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer rasischen oder ethnischen Abstammung, einer Behinderung oder eines sonstigen Umstandes gerecht behandelt werden und unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Beitrag geschätzt werden.